

2080 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Dezember 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Konsulargebühren- gesetz 1967 abgeändert wird

Mit der nunmehr vorgeschlagenen Anhebung der Konsulargebühren soll den seit 1967 geänderten Wertverhältnissen und dem Erfordernis Rechnung getragen werden, wenigstens zum Teil durch Mehreinnahmen den Aufwand zu decken, der von den Parteien durch die Inanspruchnahme der Vertretungsbehörden in Vollziehung der Gesetze verursacht wird. Sollte im Einzelfall die Einhebung einer Konsulargebühr zu unbilligen Härten führen, so sieht das Konsulargebühren gesetz in § 10 Abs. 4 die Möglichkeit der teilweisen oder gänzlichen Erlassung der Konsulargebühr vor.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Dezember 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Konsulargebühren- gesetz 1967 abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 12 20

Dipl.-Kfm. Dr. P i s e c
Berichterstatter

Dr. S c h w a i g e r
Obmann